



Rathaus

Umschau

Montag, 19. Juni 2017

Ausgabe 113

ru.muenchen.de

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise	2
Bürgerangelegenheiten	2
Meldungen	3
› Gespräche zur Stadtbaukultur im Jüdischen Museum	3
› Freiam Nord: Einladung zum ersten Bürgerdialog	3
› Kampagne für die Isar	4
› Stadt sucht Tagesbetreuungspersonen	5
› Temporäre Weidezäune auf der Nordheide	5
› Förderprogramme für private Begrünungsmaßnahmen	6
› Beflagung vom 20. bis 25. Juni	6
› Vortrag im NS-Dokumentationszentrum	6
› „Trügerische Idylle“ – Buchpräsentation in der Monacensia	7
› Stadtbibliothek Sendling: Kinesio-Taping	7
Antworten auf Stadtratsanfragen	9
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	



Terminhinweise

Wiederholung

Dienstag, 20. Juni, 19 Uhr, Literaturhaus, Salvatorplatz 1

Bürgermeister Josef Schmid überreicht der Schriftstellerin Mirjam Pressler den Literaturpreis der Landeshauptstadt München 2017. Die Laudatio hält die Publizistin Christine Knödler. Der Preis wird alle drei Jahre für ein herausragendes literarisches Gesamtwerk vergeben. Die Verleihung findet vor geladenen Gästen statt. Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung von Komalé Akakpo (Hackbrett) und Stefanie Böhm (Gitarre).

Achtung Redaktionen: Medienvertreter werden gebeten, sich per E-Mail an presse.kulturreferat@muenchen.de anzumelden.

Donnerstag, 22. Juni, 12 Uhr, Riedenburgerstraße 2

Der Leiter des Referats für Arbeit und Wirtschaft, Bürgermeister Josef Schmid, spricht Grußworte bei der Grundsteinlegung für die „Bavaria Towers“. Das Hochhausensemble wird am Bogenhausener Vogelweideplatz das östliche Tor zur Stadt bilden.

Wiederholung

Freitag, 23. Juni, 19 Uhr, Städtisches Atelierhaus am Domagkpark, Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße 30

Eröffnung der Offenen Ateliertage 2017 mit einem Grußwort von Stadtrat Marian Offman (CSU-Fraktion) in Vertretung des Oberbürgermeisters. Vom 23. Juni bis 25. Juni präsentieren die Künstlerinnen und Künstler des Städtischen Atelierhauses am Domagkpark ihre Atelierräume der Öffentlichkeit und bieten dazu ein Rahmenprogramm mit Ausstellung, Live-Musik und Performances.

Achtung Redaktionen: Preview zur Ausstellung „Fade“ für Fachpublikum und Presse am Dienstag, 20. Juni, 16 Uhr, in der halle50 des Städtischen Atelierhauses.

Bürgerangelegenheiten

Montag, 26. Juni, 18.30 Uhr, Gaststätte „Alter Wirt Moosach“, Dachauer Straße 274 (rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 10 (Moosach). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** mit der Vorsitzenden Johanna Salzhuber statt.

Meldungen

Gespräche zur Stadtbaukultur im Jüdischen Museum

(19.6.2017) Am Dienstag, 20. Juni, 18.30 Uhr, trifft Stadtbaurätin Professorin Dr.(I) Elisabeth Merk im Foyer des Jüdischen Museums München, St.-Jakobs-Platz 16, beim Gespräch zur Stadtbaukultur auf Professorin Regine Keller, freie Landschaftsarchitektin und Professorin am Lehrstuhl für Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum der Technischen Universität München.

Aus verschiedenen Blickwinkeln sollen die Münchner Gespräche zur Stadtbaukultur jenseits des fachlichen Alltags Themen beleuchten, die für Münchens Entwicklung wichtig sind. Stadtbaurätin Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk lädt deshalb zwei- bis dreimal im Jahr Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Berufen und Meinungen ein, mit ihr über aktuelle Herausforderungen zu sprechen.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist notwendig per E-Mail an plantreff@muenchen.de.

Freiham Nord: Einladung zum ersten Bürgerdialog

(19.6.2017) Ende Juni startet der städtebaulich-freiraumplanerische Realisierungswettbewerb zum zweiten Realisierungsabschnitt Freiham Nord. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sollen nun im Rahmen von drei Veranstaltungen die Planungsziele für das rund 57 Hektar große Areal formuliert werden. Den Auftakt bildet am Montag, 26. Juni, der erste Bürgerdialog.

Freiham im Münchner Westen zählt zu den wichtigsten Projekten der Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt München. Aufgrund seiner Größe und Lage hat das Gebiet stadtweite Bedeutung. Der größte Teil des Gebietes des zweiten Realisierungsabschnittes Freiham Nord wird für neuen Wohnraum genutzt werden. Zudem werden mindestens neun Kindertageseinrichtungen, drei Schulen und weitere Einrichtungen zur Nahversorgung entstehen.

Dafür wird bis April 2018 ein zweistufiger, städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb mit zirka 28 teilnehmenden Büros durchgeführt. Begleitet wird der europaweit ausgeschriebene Wettbewerb durch öffentliche Veranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die weiteren Bürgerdialoge finden zwischen den beiden Bearbeitungsstufen des Wettbewerbs im November 2017 und nach Abschluss im April 2018 statt.

Der erste Bürgerdialog findet am Montag, 26. Juni, 18 bis 22 Uhr, im Bayerischen Schnitzel- und Hendlhaus, Limesstraße 63, in Neuaubing statt. Im Rahmen der Veranstaltung informiert das Referat für Stadtplanung und

Bauordnung die Bürgerinnen und Bürger über die Ziele und Inhalte des Wettbewerbs. Gleichzeitig sollen in Arbeitsgruppen die aus ihrer Sicht relevanten Planungsziele formuliert werden. Sie sind ein wichtiger, vorbereitender Beitrag für den weiteren Planungsprozess: Die Ergebnisse werden der Auslobung für den Wettbewerb als Protokoll beigegeben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, an den Diskussionen zur Vorbereitung des Wettbewerbs Freiham Nord – zweiter Realisierungsabschnitt teilzunehmen. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung per E-Mail an dialog1_freiham2ra@fsw-info.de erforderlich.

Kampagne für die Isar

(19.6.2017) Das Baureferat wiederholt die Öffentlichkeitskampagne „Wahre Liebe ist...“ für eine saubere Isar, die bereits im letzten Sommer erfolgreich durchgeführt wurde. Dies war auch der Wunsch des 2. Runden Tisches „Erholungsraum Isar“, zu dem das Baureferat am 18. Januar eingeladen hatte. Mit der Kampagne soll das Verständnis für die Isar als schützenswerten Wildfluss weiter gesteigert werden, um langfristig ein umweltbewusstes und rücksichtsvolles Verhalten zu erreichen. Soweit möglich, wird auf bereits aus dem Jahr 2016 vorhandene Bestandteile der Kampagne zurückgegriffen. Für diesen Sommer sind folgende Aktionen und Maßnahmen geplant:

- Die im letzten Sommer freigeschaltete „Isar-App“ wurde um eine Wegsuchfunktion zu Toiletten und Müllbehältern erweitert. Sie enthält weiterhin Informationen über Grillzonen und -regeln, Toiletten und Abfallentsorgungseinrichtungen sowie Wasserwachtstationen und andere „Points of interest“ und ist direkt unter www.isar-map.de oder über die bereits sehr verbreitete App von muenchen.de aufrufbar.
- Plakataktionen wurden bereits durchgeführt. Zwischen 8. und 17. August werden erneut Plakate an Litfaßsäulen in Isar-Nähe angebracht.
- An Kiosken entlang der Isar werden Mülltüten ausgegeben.
- Nach dem erfolgreichen Pilotversuch im Vorjahr in Zusammenarbeit mit dem EDEKA-Markt Isargärten in Thalkirchen erhebt der Supermarkt nun wieder 2 Euro Pfand auf Einweggrills.
- Beim IsarInselFest vom 1. bis 3. September wird es einen Infostand zur Kampagne geben.
- Ein Team mit auffällig gestalteten Fahrrädern mit Anhängern wird an den nächsten Wochenenden erneut entlang der Isar unterwegs sein und Tüten zum Entsorgen von Grillabfall, Einwegaschenbecher sowie Info-Material verteilen. Das Team informiert Erholungssuchende auch über die Isar-App und Toilettenanlagen.
- Außerdem wird auf den Social-Media-Kanälen zusätzlich ein Fotowettbewerb durchgeführt.

Stadt sucht Tagesbetreuungspersonen

(19.6.2017) Die Kindertagespflege in Familien der Stadt München steht für individuelle Betreuung, Bildung und Erziehung der Tageskinder in familiärer Atmosphäre und kindgerechtem Umfeld. Unter allen Kinderbetreuungsangeboten ist die Kindertagespflege in Familien ein bedeutender Baustein und die Münchner Tagesbetreuungspersonen leisten einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Sozialreferat der Stadt München ist kontinuierlich auf der Suche nach Personen, die Freude am Zusammensein mit Kindern haben und sich für die selbstständige Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson interessieren. Wer bei sich zu Hause professionell selbst eines bis maximal fünf Kinder betreuen möchte, hat als Tagesbetreuungsperson die Möglichkeit dazu und kann dabei sogar seine Arbeitszeiten flexibel gestalten. Je nach individuellem Betreuungsangebot ergeben sich durch die Selbstständigkeit gute Verdienstmöglichkeiten.

Wer sich für diese verantwortungsvolle pädagogische Aufgabe interessiert, sollte einen Mittelschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und gute Deutschkenntnisse vorweisen. Bewerberinnen und Bewerber können sich über ein Qualifizierungsprogramm des Stadtjugendamtes München schulen und das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ erwerben. Nach einer Eignungsüberprüfung der Person und der Räumlichkeiten erhält die Tagespflegeperson dann eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Weitere Informationen zur Qualifizierung sind unter www.bit.ly/2kkkTG1 vermerkt. Für Interessierte an der Tätigkeit „Tagesbetreuungsperson in der Kindertagespflege in Familien“ bietet das Sozialreferat der Stadt München im Juni folgende Infoveranstaltung an:

- Donnerstag, 22. Juni , Sozialbürgerhaus Pasing, Am Schützeneck 7, 18 bis 20 Uhr.

Der Raum ist am Veranstaltungstag im jeweiligen Sozialbürgerhaus ausgeschildert. Weitere Informationen unter Telefon 2 33-4 98 00 oder per E-Mail an kinderbetreuung.soz@muenchen.de. Informationen über Kindertagespflege in München unter www.muenchen.de/kindertagespflege

Temporäre Weidezäune auf der Nordheide

(19.6.2017) Auf den Magerrasen der Nordheide im Naturschutzgebiet „Panzerwiese und Hartelholz“ weiden regelmäßig Schafe. Damit sich die Flächen optimal entwickeln können, müssen sie an einigen Stellen zeitweise geschont werden. Deshalb stellt das Baureferat in den nächsten Tagen um drei ausgewählte Bereiche der Nordheide mit besonders wertvollen Magerrasen Weidezäune auf. Ab September dürfen die Schafe dann wieder auf die Weiden. Diese Maßnahme verbessert das Blütenangebot für

zahlreiche Insekten; sie hilft gefährdeten Pflanzenarten und erhöht so die Artenvielfalt.

Förderprogramme für private Begrünungsmaßnahmen

(19.6.2017) Das Baureferat bietet einen Informationsabend zu den städtischen Förderprogrammen Innenhof-, Dach- und Fassadenbegrünung an. Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 29. Juni, 19 Uhr, im Alten- und Service-Zentrum Maxvorstadt in der Gabelsbergerstraße 55a statt. Sie richtet sich in erster Linie an die Bürger der Maxvorstadt. Interessierte aus anderen Stadtbezirken sind ebenfalls willkommen. Vorgestellt werden die Einzelheiten zu den Förderprogrammen und Projekte, die in den letzten Jahren realisiert wurden.

Detaillierte Informationen zu den Förderprogrammen gibt es im Internet unter www.bit.ly/2rMOVVV

Beflaggung vom 20. bis 25. Juni

(19.6.2017) Anlässlich des Tages der Heimat am Dienstag, 20. Juni, und des Gedenktages für die Opfer von Flucht und Vertreibung am Sonntag, 25. Juni, sind alle städtischen Gebäude vom 20. bis 25. Juni beflaggt.

Vortrag im NS-Dokumentationszentrum

(19.6.2017) Im Rahmen des Begleitprogramms zur neuen Sonderausstellung „Alfred Hrdlicka. Wie ein Totentanz – Die Ereignisse des 20. Juli 1944“ hält Dr. Hannes Fernow am Donnerstag, 22. Juni, 19 Uhr, im Auditorium des NS-Dokumentationszentrums München, Brienner Straße 34, den Vortrag „Militarismus und Verantwortung – Alfred Hrdlickas Totentanz zum 20. Juli 1944“.

Alfred Hrdlickas düsterer Radierungszyklus „Wie ein Totentanz“ gehört zu den bedeutendsten künstlerischen Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus. Im Mittelpunkt der Bildfolge steht das gescheiterte Attentat um Claus Schenk Graf von Stauffenberg. Neben diesem konkreten historischen Ereignis ist der Zyklus als Abrechnung mit dem preußischen Militarismus zu lesen. Hrdlicka warnt mit der Bildfolge einerseits „vor falschen Leitbildern“, andererseits polemisiert er gegen Männlichkeitskult, Größenwahn und Barbarei des Militarismus.

Bei den Radierungen aus dem Jahre 1974 handelt es sich nicht um eine Serie eigenständiger Graphiken. Erst die Gesamtheit aller 53 Blätter bildet das eigentliche Werk. Doch worin besteht der Zusammenhang? Der Vortrag von Hannes Fernow zeigt, wie Hrdlickas politischer Zyklus um die Ereignisse des 20. Juli 1944 kreist. Gewalt und Gegengewalt, Militarismus und Verantwortung schlagen bei diesem Totentanz den Takt.

Dr. Hannes Fernow studierte Kunstgeschichte und Philosophie in Heidelberg. Er ist unter anderem Autor der Monografie „Zyklisches Erinnern“ über Alfred Hrdlickas Radierzyklus zu den Ereignissen des 20. Juli 1944. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.

„Trügerische Idylle“ – Buchpräsentation in der Monacensia

(19.6.2017) „Niemand kann sich heute vorstellen, was für ein stilles, verträumtes Dorf dieser aufgeblasene Kurort einmal war“, so schreibt die Schriftstellerin Grete Weil über ihre verlorene Heimat Egern am Tegernsee, wo sie 1906 geboren wurde. Das Tegernseer Tal, das seit Jahrhunderten ein Mittelpunkt für Kunst und Literatur in Bayern ist, wird um 1900 zu einem Anziehungsort für international renommierte Schriftsteller und Künstler. Neben den Mitarbeitern der Satire-Zeitschrift „Simplicissimus“, Olaf Gulbransson und Ludwig Thoma sowie dem Heimatdichter Ludwig Ganghofer, zieht es auch den Schriftsteller Thomas Mann – erst als Kind und später mit der eigenen Familie – zur Sommerfrische an den Tegernsee. Doch mit dem Aufkommen des Nationalsozialismus erweist sich die heitere Idylle nach und nach als trügerisch. Am Donnerstag, 22. Juni, um 19 Uhr, präsentiert Dr. Elisabeth Tworek in der Monacensia im Hildebrandhaus, Maria-Theresia-Straße 23, das von ihr in der edition monacensia herausgegebene Begleitbuch zur Ausstellung „Trügerische Idylle. Schriftsteller und Künstler am Tegernsee 1900 – 1945“. Thomas Birnstiel und Laura Maire lesen ausgewählte Texte zum literarischen Leben am Tegernsee zwischen 1900 und 1945. Veranstalter ist die Monacensia im Hildebrandhaus in Kooperation mit dem Allitera Verlag, München. Der Eintritt beträgt 5 Euro, die Karten sind ab 18.30 Uhr an der Abendkasse, Eingang Siebertstraße 2, erhältlich.

Die von Dr. Elisabeth Tworek kuratierte Ausstellung „Trügerische Idylle. Schriftsteller und Künstler am Tegernsee 1900 – 1945“ ist bis zum 17. September im Olaf Gulbransson Museum, Tegernsee zu besichtigen. Informationen unter www.olaf-gulbransson-museum.de sowie unter www.muenchner-stadtbibliothek.de/monacensia.

Stadtbibliothek Sendling: Kinesio-Taping

(19.6.2017) Im Spitzen- oder Breitensport sind die flexiblen, farbigen Streifen auf dem Körper kaum mehr wegzudenken. Was aber steckt hinter dieser Therapiemethode und welche Bedeutung haben die verschiedenen Farben der Tapes? Im Vortrag werden die Vor- und Nachteile der Kinesio-Tapes erläutert und deren Einfluss auf die physiologischen Prozesse im menschlichen Körper dargestellt. Im Anschluss an den Vortrag können verschiedene Tapes ausprobiert werden. Der Kurs findet im Rahmen von „kurz&gut“



– ein Angebot der Münchner Volkshochschule (MVHS) und der Münchner Stadtbibliothek am Donnerstag, 22. Juni, 19.15 bis 20.15 Uhr, statt.
Der Eintritt kostet 5 Euro. Die Anmeldung erfolgt über MVHS Süd, Telefon 4 80 06 67 30, Kursnummer E340410 – Vortrag. Ort der Veranstaltung ist die Stadtbibliothek Sendling, Albert-Roßhaupter-Straße 8.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Montag, 19. Juni 2017

Erhöhung der Kita-Gebühren durch die Hintertür?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Gülseren Demirel, Katrin Habenschaden, Jutta Koller, Sabine Krieger, Oswald Utz und Dr. Florian Roth (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 3.1.2017

Stadtratssitzungen für RollstuhlfahrerInnen öffnen!

Antrag Stadtrat-Mitglieder Jutta Koller und Oswald Utz (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 23.2.2017



Erhöhung der Kita-Gebühren durch die Hintertür?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Gülseren Demirel, Katrin Habenschaden, Jutta Koller, Sabine Krieger, Oswald Utz und Dr. Florian Roth (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 3.1.2017

Antwort Stadtschulrätin Beatrix Zurek:

Nachfolgend erhalten Sie die Antworten auf Ihre Fragestellungen in der Anfrage vom 3.1.2017. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Fragestellungen waren intensive Recherchen erforderlich, die zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der Bearbeitung geführt haben, so dass die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist nicht eingehalten werden konnte. Vor diesem Hintergrund wurde zwei Mal Fristverlängerung beantragt, nach Ablauf der verlängerten Frist kam es dann noch zu unvorhergesehen langem Abstimmungsbedarf. Ich bitte hierfür um Verständnis.

In Ihrer Anfrage vom 3.1.2017 thematisieren Sie, ausgehend von einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 3.1.2017, die Einkommensberechnung durch die Zentrale Gebührenstelle, die der Erhebung der Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderageseinrichtungen zugrunde liegt.

Hintergrund ist ein Stadtratsbeschluss vom 29. Juli 2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 03521: Streikbedingte Gebührenrückerstattung an betroffene Familien in städtischen Kindertageseinrichtungen; Raumnutzung durch Eltern; Rückwirkende Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Damals wurde durch das Referat für Bildung und Sport vorgeschlagen und vom Stadtrat antragsgemäß beschlossen, dass zur Klarstellung der bestehenden Verwaltungspraxis sowie im Vorgriff auf die geplante Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Einkommensbegriff in § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung um die Formulierung „§ 2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) findet keine Anwendung“ ergänzt und somit eindeutiger definiert wird. Die Regelung des § 1 Ziffer 1 der Änderungssatzung trat zum 31.8.2015 in Kraft und galt somit ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016.

In der Ihren Fragen vorangestellten Schilderung stellen Sie darauf ab, dass eine Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die mit der Satzungsänderung beschlossene Neuerung in der Einkommensberechnung nicht stütze.

Bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens verweisen Sie auf die in dem Zeitungsartikel enthaltene Aussage, die Zentrale Gebührenstelle habe die veränderte Einkommensberechnung bereits vor der Satzungsänderung angewandt.

Vor der Beantwortung der von Ihnen im Einzelnen gestellten Fragen gilt es festzuhalten, dass die Landeshauptstadt München durch die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.7.2006 eine ausgewogene soziale Staffelung der für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen anfallenden Besuchsgebühren anbietet und somit die finanzielle Situation der Eltern entsprechend berücksichtigt.

Die Höhe der Gebühren ist seit Inkrafttreten der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zum Einrichtungsjahr 2006/2007 und somit seit über 10 Jahren unverändert. Von einer Anhebung der Gebühren wurde im Hinblick auf die in München besonders hohen Lebenshaltungskosten abgesehen, obwohl seit der letzten Anpassung der Gebühren zum September 2006 die Kosten für die Kindertageseinrichtungen massiv angestiegen sind.

Die sozial gestaffelten Gebühren bewegen sich insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Die in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung geregelte freiwillige soziale Ermäßigung sieht zudem eine umfangreiche Geschwisterermäßigung vor.

Zum Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 wurde durch den Bildungsausschuss und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 21.3.2017 sowie durch die Vollversammlung des Stadtrates vom 5.4.2017 die Einführung einer neuen Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime beschlossen. Auch die neue Kindertageseinrichtungsgebührensatzung hält an einer ausgewogenen sozialen Staffelung der weitestgehend unveränderten Gebühren fest. Zudem konnte mit einer Neuregelung der Geschwisterermäßigung auch im Hinblick auf die nicht-städtischen Einrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, eine vereinheitlichte und im Ergebnis bestmögliche Entlastung für die Münchner Familien erreicht werden. Ausführliche Informationen zur neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sind der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 08277 des Referats für Bildung und Sport zu entnehmen.

Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass das Bayerische Verwaltungsgericht München die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung vom 13.8.2015 bestätigt hat. In einem aktuellen Klageverfahren hat das VG München explizit erklärt, dass durch die Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 13.8.2015 die Thematik des Nicht-



Abzugs von Kinderbetreuungskosten beim Begriff der Einkünfte eindeutig geklärt ist.

Im Rahmen der genannten Satzungsänderung erfolgte die Beteiligung der Regierung von Oberbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern). Diese hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich mitgeteilt, dass die Satzungsänderung rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Des Weiteren hat die Regierung von Oberbayern in ihrer Funktion als zuständige Widerspruchsbehörde in einem aktuellen Rechtsbehelfsverfahren mit Widerspruchsbescheid die jeweiligen Widersprüche zurückgewiesen. In ihrer Begründung hat die Regierung von Oberbayern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist, wenn die Landeshauptstadt München bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte nach § 6 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung von dem steuerlich ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte die Kinderbetreuungskosten nicht abgezogen, d. h. nicht mindernd berücksichtigt hat. Die Regierung von Oberbayern hat sich insofern grundsätzlich der Rechtsmeinung der Landeshauptstadt München angeschlossen.

Aufgrund der genannten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München sowie aufgrund der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde kann im Ergebnis zweifelsfrei festgehalten werden, dass die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der Fassung vom 13.8.2015 mit ihrer Regelung, die Anwendung des § 2 Abs. 5a EStG auszuschließen, rechtmäßig und in keinerlei Hinsicht zu beanstanden ist.

Zu Ihren im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie handhaben andere Kommunen die Änderungen seitens des BMF?

Antwort:

Die Erhebung von Gebühren für den Besuch von kommunalen Kindertageseinrichtungen ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Bei einem Vergleich mit anderen Kommunen gilt es zu berücksichtigen, dass die Situation in den einzelnen Gemeinden bzw. Städten generell nicht vergleichbar ist. Dies trifft sowohl für den Freistaat Bayern als auch für die übrigen Bundesländer zu. Aufgrund des einheitlichen bayerischen Landesrechts ist ein Ver-



gleich der Landeshauptstadt München am ehesten noch mit Kommunen im Freistaat Bayern gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund der Unterschiede im jeweiligen Landesrecht ist ein Vergleich mit Kommunen in anderen Bundesländern nicht angezeigt.

Nach bayerischem Landesrecht gehört die Kinderbetreuung zu den Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich einer bayerischen Gemeinde (vgl. Art. 7 und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (vgl. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung) haben diese das Recht, „ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten“. Dieses Recht zur Selbstverwaltung beinhaltet auch das Recht einer Gemeinde, für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft Benutzungsgebühren zu erheben und diese – im Rahmen der Gesetze – entsprechend auszugestalten (vgl. Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Benutzungsgebühren wird als Voraussetzung für eine Förderung von Kindertageseinrichtungen durch den Freistaat Bayern gemäß Art. 19 Nr. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine Staffelung der Elternbeiträge nach Buchungszeiten gefordert. Eine soziale Staffelung der Benutzungsgebühren nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, wie sie die Landeshauptstadt München anbietet, gilt nicht als Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG, sondern ist vielmehr eine freiwillige Leistung.

Vor diesem Hintergrund erheben etliche Kommunen im Freistaat Bayern für den Besuch ihrer kommunalen Kindertageseinrichtungen eine Einheitsgebühr ohne soziale Staffelung nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, mit Ermäßigung ausschließlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Im Rahmen der – im Übrigen bundesweit einheitlich nach dem Sozialgesetzbuch gültigen – Zumutbarkeitsprüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden die Gebühren hierbei ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern (und dem Kind) nicht zuzumuten ist. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass bei aktuellen Jahreseinkünften bis ca. 40.000 Euro die Regelung des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) zur Anwendung kommt und die anfallenden Kindertageseinrichtungsgebühren ganz oder teilweise übernommen werden. Bei aktuellen Jahreseinkünften ab ca. 40.000 Euro liegt im Sinne des Sozialgesetzbuches in der Regel keine unzumutbare Belastung durch die Gebühren vor mit der Folge, dass die jeweilige – nicht aufgrund der Einkommenssituation ermäßigte – Einheitsgebühr maßgeblich ist. Bei der Festsetzung von Ein-

heitsgebühren wird kein für die Gebührenerhebung maßgebliches anrechenbares Einkommen ermittelt, so dass auch Kinderbetreuungskosten nicht in Abzug gebracht werden können und diese somit grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.

Bzgl. der Kommunen im Freistaat Bayern, die für ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen eine Einheitsgebühr erheben, seien hier (in alphabetischer Reihenfolge) beispielhaft folgende Städte genannt:

Ansbach, Augsburg, Dachau, Deggendorf, Erding, Erlangen, Freising, Fürstfeldbruck, Fürth, Ingolstadt, Kaufbeuren, Landshut, Memmingen, Neu-Ulm, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Straubing, Würzburg.

Bzgl. der Kommunen im Freistaat Bayern, die für ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen eine nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gestaffelte Gebühr erheben („Sozialstaffelung“) seien exemplarisch folgende Gemeinden und Städte genannt:

Germering, Gröbenzell, Starnberg.

In den jeweiligen Gebührensatzungen sind keine Regelungen enthalten, dass die nachgewiesenen maßgeblichen Einkünfte um Kinderbetreuungskosten gemindert werden bzw. dass von Seiten der Sorgeberechtigten Kinderbetreuungskosten mittels entsprechender Nachweise (Gebührenbescheide mit Zahlungsnachweisen) geltend gemacht werden können.

Frage 2:

Sollten andere Kommunen die Kita-Gebühren weiterhin auf Basis des Einkommens abzüglich der Kinderbetreuungskosten berechnen – Wieso verfährt die Landeshauptstadt München dann nicht genau so?

Antwort:

Nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts München auf die Änderung des Einkommensteuergesetzes und den darin geregelten Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte hat die Rechtsabteilung des Referats für Bildung und Sport den Abzug von Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Einkommensbegriffs der Münchner Kindertageseinrichtungsgebührensatzung im Jahr 2014 geprüft und aus mehreren Gründen verneint. Neben der grundsätzlichen Nicht-Anwendbarkeit des § 2 Abs. 5a EStG spricht auch die Auslegung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gegen einen Abzug von Kinderbetreuungskosten. Eine Anwendung würde in einigen Fallkonstellationen (aktuelle Vergleichsberechnung) zu einem Zirkelschluss und damit zur Unbestimmtheit des satzungsmäßigen Einkünftebegriffs führen. Im Fall der sog. aktuellen Vergleichsberechnung, d. h. der Bemessung nach den aktuellen Einkünften

ten des laufenden Jahres, wäre die Höhe der festgesetzten Gebühr selbst wieder entscheidend für die Höhe der Gebühr. Die „Rechtsfolge“ würde in einem Zirkel zur Voraussetzung der eigenen Rechtmäßigkeit werden. Es ist nicht Sinn und Zweck der Norm gerade bei der Ermittlung der Kosten, derwegen die Ermäßigung/der Sonderausgabenabzug gewährt wird, diese wiederum über § 2 Abs. 5a EStG kostenmindernd zu berücksichtigen. Wie erläutert, geht das Referat für Bildung und Sport davon aus, dass besagte Regelung des § 2 Abs. 5a EStG überhaupt keine Auswirkung auf die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München hat.

Frage 3:

Wie hoch ist die maximale monatliche Erhöhung der Kita-Gebühren für die Eltern durch die Änderung der Satzung (Angaben in Euro und Prozent)?

Antwort:

Zunächst muss nochmals klargestellt werden, dass keine Erhöhung der Kindertageseinrichtungsgebühren erfolgte. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zum 1.1.2012 die Einkommensbezugsgrößen leicht verändert.

Dadurch können die Einkünfte bei einzelnen Familien höher ausgewiesen werden, was eine geringere freiwillige Gebührenermäßigung durch die LHM zur Folge haben kann, wenn dadurch die nächste Einkommensstufe erreicht wird.

Auch ein in der Frage 3 implizierter Zusammenhang zwischen einer Gebührenerhöhung und der Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung im Jahr 2015 ist nicht zutreffend.

Mit der Satzungsänderung erfolgte lediglich eine Klarstellung, dass der im Einkommensteuergesetz vorgesehene Abzug der Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Bereich der Kindertageseinrichtungsgebühren nicht zur Anwendung kommt. Der Bundesgesetzgeber zielte damals nicht auf kommunale Satzungen, sondern lediglich andere außersteuerliche Gesetze ab.

Bei einer Anwendung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte könnte dies dazu führen, dass Eltern im Einzelfall bis zu maximal 48 Euro monatlich weniger an Besuchsgebühren zu zahlen hätten (Unterschied zwischen den Einkommensstufen „über 60.000 Euro“ und „bis 60.000 Euro“ bei Kinderkrippen in der Buchungsstufe „über 9 Stunden“). Dies wäre eine Reduzierung um 11,40%.

Frage 4:

Wie hoch ist die durchschnittliche Erhöhung der Kita-Gebühren gemittelt auf alle Gebührenzahler?

Antwort:

Bezogen auf die jährlichen Einnahmen durch die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen würde die Anwendung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid eine Reduzierung der Kita-Gebühren von etwa 0,7% bedeuten.

Dieser Wert wurde im Rahmen einer qualifizierten Schätzung festgestellt, da auswertbare Daten zu dieser Thematik nicht vorliegen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen haben sich durch diese Satzungsänderung die Kita-Gebühren erhöht?

Antwort:

Durch die Satzungsänderung im Jahr 2015 ergab sich grundsätzlich keine Gebührenerhöhung (siehe auch die Antwort zu Frage 3). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass, falls der Abzug der Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid angewandt würde, jährlich etwa 1.000 Eltern niedrigere Besuchsgebühren zu zahlen hätten.

Bei der Ermittlung dieser Zahl wurden die gebührenrelevanten Unterlagen des Einrichtungsjahres 2015/2016 für 166 Kinder ausgewertet. Dabei wurden unterschiedliche Einrichtungsarten und Stadtteile berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass der Abzug der Kinderbetreuungskosten in fünf Fällen niedrigere Besuchsgebühren nach sich gezogen hätte. Das entspricht ca. 3% der untersuchten Kinder. Dieser prozentuale Wert wurde dann auf alle Kinder in städtischen Einrichtungen (ca. 35.000) projiziert.

Frage 6:

Wieso waren in der damaligen Stadtratsvorlage keine Ausführungen über mögliche Gebührenerhöhungen für Eltern enthalten?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 3 bereits festgehalten, erfolgte mit der Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung lediglich eine Klarstellung, dass der im Einkommensteuergesetz vorgesehene Abzug der Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Bereich der Kindertageseinrichtungsgebühren nicht zur Anwendung kommt.

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 3521 für den Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrats in der gemeinsamen Sitzung vom 7.7.2015 sowie für den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.7.2015 ist unter der Ziffer 5 die Rechtsfolge der Gesetzesänderung eindeutig benannt.

Aus den Ausführungen ist zum einen ersichtlich, dass bis zum Jahr 2012 die Kinderbetreuungskosten im Steuerbescheid bereits teilweise im Rahmen des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen waren, was nach dem damaligen Rechtsstand gegebenenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Besuchsgebühren hatte.

Zum anderen wird erläutert, dass ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum 2012 (Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2012 oder später) die Kinderbetreuungskosten nicht mehr als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben erfasst werden und somit eben nicht mehr „automatisch“ zu einem reduzierten Gesamtbetrag der Einkünfte führen, der wiederum maßgeblich ist für die Höhe der Besuchsgebühren.

Es wird weiter ausgeführt, dass die Kinderbetreuungskosten nun gesondert ermittelt und nachgewiesen werden müssten und dass dies für alle am Verfahren Beteiligten einen zum Teil erheblicher Mehraufwand bedeuten würde.

Es wird abschließend betont, dass es aus rechtlichen Gründen als zulässig und gerechtfertigt angesehen wird, von einem Abzug der Kinderbetreuungskosten auch in Zukunft abzusehen.

Dies wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht München bestätigt.

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass sich die Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste bereits Anfang Dezember 2015 bzgl. der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berechnung der Kindertageseinrichtungsgebühren an das Referat für Bildung und Sport gewandt hatte. Durch die Rechtsabteilung des Referats für Bildung und Sport wurden der Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste am 7.12.2015 telefonisch umfassende Auskünfte erteilt.

Im Einzelnen wurden die jeweils neue und alte Rechtslage zu den Kinderbetreuungskosten im Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die Bestimmung des Einkünftebegriffs und die Gebührenberechnung nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erläutert.

Des Weiteren wurde darauf eingegangen, welche Probleme der Abzug von Kinderbetreuungskosten bringen könnte (Zirkelschluss), dass eine einfache

Berechnung bei der Masse an Verfahren nötig und dass daher ein weiter und typisierender Einkommensbegriff erforderlich sei. Zudem wurde betont, dass die Staffelung nach Einkommen eine freiwillige Ermäßigung der Stadt München ist und dass z. B. die Stadt Nürnberg eine Einheitsgebühr ohne Sozialstaffelung nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten erhebe. Es wurde darauf hingewiesen, dass nur die Staffelung nach Buchungszeiten gesetzlich vorgeschrieben sei und dass ein Abzug der Kinderbetreuungskosten vom Gesamtbetrag der Einkünfte dazu führen könnte, dass Eltern im Einzelfall bis maximal 48 Euro monatlich weniger an Besuchsgebühren zu zahlen hätten (Unterschied zwischen den Einkommensstufen „über 60.000 Euro“ und „bis 60.000 Euro“ bei Kinderkrippen in der Buchungsstufe „über 9 Stunden“).

Frage 7:

Wie wertet die Stadt München die Ausführungen des BMF bzw. die im Artikel der SZ genannte ‚Empfehlung‘ des BMF, auch weiterhin die Kosten für Kinderbetreuung vom Einkommen abzuziehen?

Antwort:

Beim BMF-Schreiben IV C 4 - S 2221/07/0012:012 vom 14. März 2012 handelt es sich lediglich um eine Erläuterung des Bundesministerium der Finanzen an die Finanzbehörden für die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2012. Eine Empfehlung an kommunale Satzungsgeber für die Bemessung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen ist darin nicht zu sehen.

Frage 8:

Sieht das Referat für Bildung und Sport die Möglichkeit, die Berücksichtigung der Betreuungskosten bei der Gebührenstaffelung mit aufzunehmen?

Antwort:

Eine Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wäre grundsätzlich möglich. Wie vorstehend jedoch bereits erläutert, ist es aus rechtlichen Gründen nicht geboten, einen Abzug von Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen (siehe jeweils die Antwort zu den Fragen 2 und 7).

Frage 9:

Welche erhöhten Verwaltungskosten würden dem Referat für Bildung und Sport entstehen, wenn es in allen Fällen die Prüfung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten von den Einkommen vornehmen würde?

Antwort:

Die Anwendung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten bei der Berechnung der Kindertageseinrichtungsgebühren würde für die Zentrale Gebührenstelle zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die Landeshauptstadt gehalten, für die Gebührenermäßigung die erforderlichen Nachweise zu prüfen. Dies bedeutet allein schon bei der Sichtung und Berechnung der Einkünfte bei der Vorlage von Einkommensteuerbescheiden einen Mehraufwand. Wesentlicher ist allerdings die Tatsache, dass bei Weitem nicht alle Eltern einen Steuerbescheid vorlegen können (z. B. weil sie zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet waren) und ihre Einkünfte z. B. mit einer Lohnsteuerbescheinigung nachweisen oder aber die Kinderbetreuungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung nicht geltend gemacht haben. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung müsste man auch in diesen Fällen die Kinderbetreuungskosten in Abzug bringen. Das würde bedeuten, dass die Sorgeberechtigten die im maßgeblichen Kalenderjahr entstandenen Kinderbetreuungskosten vollständig nachweisen müssten. Die Beschaffung dieser Unterlagen, verbunden mit Telefonaten, Schriftverkehr und persönlichen Vorsprachen dürfte für die Sorgeberechtigten und die Gebührenstelle erfahrungsgemäß einen erheblichen Aufwand darstellen. Der Gebührenstelle verbleibt zudem die Aufgabe der Ermittlung der (für einzelne Monate evtl. unterschiedlichen) Besuchs- bzw. Betreuungskosten, wobei zwischen geforderten bzw. vereinbarten (Vertrag, Gebührenbescheid) Beiträgen und tatsächlich geleisteten Zahlungen (Kontoauszüge, Zahlungsbestätigungen) unterschieden werden muss und Verpflegungskosten wiederum in Abzug zu bringen sind sowie abschließend die Verrechnung der ermittelten Betreuungskosten mit den sonstigen Einkünften der Eltern.

Es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand nur unter Zuschaltung von weiteren 1,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Gebührensachbearbeitung (Besoldungsgruppe A 7 bzw. Entgeltgruppe E 6) zu bewältigen sein würde. Für die 1,5 VZÄ würden Personalvollkosten von ca. 100.000 Euro anfallen.

Frage 10:

Wäre eine Novellierung der Einkommensgrenzen bei der Gebührenstaffelung möglich, um dadurch den Effekt der Satzungsänderung auszugleichen und Mehrbelastungen im Durchschnitt zu vermeiden?

Antwort:

Eine Novellierung der Einkommensgrenzen würde bedeuten, dass sich die vom Nichtabzug der Kinderbetreuungskosten betroffenen Eltern in einer Einkommensstufe wiederfinden, die eine niedrigere Besuchsgebühr nach sich zieht. Allerdings würden sich dadurch auch für einen Großteil aller anderen Eltern die Besuchsgebühren reduzieren, was massive Einnahmeverluste für die Landeshauptstadt München bedeuten würde. Darüber hinaus lässt sich eine logische und strukturierte Anpassung der Einkommensgrenzen auf Grund der in der Höhe individuell völlig unterschiedlichen Kinderbetreuungskosten auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Eltern nicht vornehmen und ist somit nicht praktikabel.

Frage 11:

Wenn ja, wie würden sich die Einkommensgrenzen verschieben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Frage 12:

Trifft es zu, dass die Zentrale Gebührenstelle seitens der Rechtsabteilung oder der Referatsleitung angewiesen wurde, bereits im Jahr 2014 die Gebühren ausschließlich auf Basis des Einkommens ohne abgezogene Kinderbetreuungskosten zu berechnen?

Antwort:

Es trifft nicht zu, dass die Zentrale Gebührenstelle seitens der Rechtsabteilung oder der Referatsleitung des Referats für Bildung und Sport entsprechend angewiesen wurde. Die Rechtsabteilung hat im Jahr 2014 im Auftrag der Zentralen Gebührenstelle juristisch geprüft, ob die Änderung des Einkommenssteuergesetzes Auswirkungen auf die Bemessung der Einkünfte nach der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) hat. Rechtsgrundlage für die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG). Das Verwaltungsgericht München hat bereits mehrfach erklärt, dass keinerlei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung bestehen. Dabei wurde festgestellt, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt München hat. Der Verwaltungsvollzug durch die Zentrale Gebührenstelle unterliegt in diesem Punkt daher seit Inkrafttreten der Satzung im Jahr 2006 keiner Änderung



und entspricht der vom Stadtrat beschlossenen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

Frage 13:

Wenn 12 bejaht wurde: Auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12.

Frage 14:

Wenn 12 bejaht wurde: Sind alle Bescheide, welche ab dem Zeitpunkt der Anweisung bis zum Zeitpunkt der Satzungsänderung erstellt wurden, rechtssicher oder könnten die Eltern diese im Nachhinein anfechten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12.

Frage 15:

Wenn 12 bejaht wurde: Hat die Verwaltung dann damit ohne Stadtratsauftrag gegen eine gültige Satzung verstoßen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.



Stadtratssitzungen für RollstuhlfahrerInnen öffnen!

Antrag Stadtrat-Mitglieder Jutta Koller und Oswald Utz (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 23.2.2017

Antwort Kommunalreferent Axel Markwardt:

In Ihrem Antrag vom 23.2.2017 führen Sie Folgendes aus:

„Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie RollstuhlfahrerInnen und andere stark mobilitätseingeschränkte Menschen Sitzungen des Münchner Stadtrats als ZuschauerInnen verfolgen können.“

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihren Antrag zur federführenden Beantwortung übermittelt. Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine „laufende“ Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weshalb eine Behandlung mittels Antwortschreiben erfolgt.

Ich darf zunächst auf die aktuelle Situation eingehen, da den berechtigten Forderungen aus Ihrem Antrag bereits weitestgehend entsprochen wird:

Besucher können die öffentlichen Stadtratssitzungen von der Galerie des kleinen und des großen Sitzungssaales aus verfolgen. Die Presse sitzt bereits jetzt im Sitzungssaal – ebenso wird Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern bereits jetzt durch den Sitzungsdienst ein Platz im jeweiligen Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.

Laut Direktorium, das für die „Bespielung“ der Sitzungssäle zuständig ist, haben bisher höchstens vier bis fünf Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer gleichzeitig bei Sitzungen teilgenommen, was ca. einmal in einem halben Jahr vorkommt und vom jeweiligen Ausschuss abhängig ist (z.B. ist bei Sitzungen des Sozialausschusses eher mit einer Teilnahme zu rechnen). Das Direktorium kann aktuell bei einer Ausschusssitzung in beiden Sitzungssälen jeweils acht bis zehn Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zur Verfügung stellen. Bei der Vollversammlung im großen Sitzungssaal kann ein Platz zur Verfügung gestellt werden.

Basierend auf Ihrem Antrag haben das Direktorium und das Kommunalreferat in Abstimmung mit dem Baureferat und dem Sozialreferat folgende Lösungsansätze untersucht, um die derzeitige Situation für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie für andere stark mobilitätseingeschränkte Menschen weiter zu verbessern.

Bauliche Maßnahmen – Barrierefreier Umbau der Galerien oder Live-Übertragung in einen anderen Raum:

Eine – in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalreferats fallende – bauliche Lösung für eine barrierefreie Ausgestaltung der beiden Galerien ist angesichts des Baubestands im Einzeldenkmal Neues Rathaus kaum realisierbar und scheidet daher aus.

Die Galerien der Sitzungssäle sind aufgrund von Stufen (Zugang Galerie sowie beim kleinen Sitzungssaal auch auf der Galerie selbst) und fehlenden Bewegungsflächen nicht barrierefrei erreichbar (vgl. Anlage 1: Fotodokumentation Bestand Großer Sitzungssaal und Anlage 2: Fotodokumentation Bestand Kleiner Sitzungssaal).

Aufgrund der Treppenhöhe ist eine barrierefreie Erschließung mittels Rampe bei Einhaltung der zulässigen Neigung von maximal 6% nicht möglich. Treppenlifte würden erhebliche bauliche Eingriffe in die Bausubstanz (Einzeldenkmal) bedeuten und sind angesichts fehlender Bewegungsflächen auf der Besuchergalerie (es sind deutlich weniger als die erforderlich 150cm x 150cm bei Richtungsänderung und Begegnung vorhanden, Absturzgefahr bei den offenen, steilen Treppenabgängen zu den Galeriereihen) nicht zielführend. Ferner müssen Flucht-/Verkehrswege auf der ohnehin sehr beengten obersten Galerieebene freigehalten werden (Länge Rollstuhl ca. 120 cm).

Die grundsätzlich denkbare Lösung, eine Live-Übertragung in einen nahegelegenen Raum zu realisieren (vgl. hierzu auch das als Anlage 4 beigefügte Schreiben des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München vom 24.4.2017), wurde verworfen, da dies weder als physische Teilnahme („live dabei sein“) empfunden/angesehen werden kann noch dem Inklusionsgedanken entspricht und darüber hinaus (bereits) eine deutlich besser geeignete organisatorische Lösung (vgl. oben und im Folgenden) existiert.

Organisatorische Lösung:

Die Sitzungssäle sind bei öffentlichen Stadtratssitzungen grundsätzlich barrierefrei erreichbar (vgl. Anlage 3: Fotodokumentation Zugang Sitzungssäle). Aufgrund der o.g. Problemstellungen im Bestand erscheint eine



organisatorische Lösung – wie es vom Sitzungsdienst des Direktoriums bereits jetzt je nach tatsächlichem Bedarf kurzfristig praktiziert wird – am sinnvollsten. Im Falle von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten müssten die Personen im worst-case den Raum nochmals verlassen (analog Presse).

Wie oben bereits ausgeführt, bietet das Direktorium basierend auf den bisherigen Besucherzahlen für die Ausschusssitzungen bereits ausreichend Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer an.

Angesichts der während der Vollversammlung herrschenden sehr beengten Raumsituation ist es schwierig, im Bestand eine Erhöhung der Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer herbeizuführen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass insbesondere das vorhandene Mobiliar für die erforderlichen Unterlagen der Stadträtinnen und Stadträte hinsichtlich der Tischtiefe bereits „optimiert“ ist und die Referate dazu angehalten sind, die Anwesenheit von Beschäftigten der Verwaltung auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Nichts desto trotz konnte für die Vollversammlung bei einer gemeinsamen Ortsbegehung mit dem Direktorium eine Verbesserung dahingehend erzielt werden, dass – wie vom Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München im Schreiben vom 24.4.2017 vorgeschlagen – durch das Entfernen zweier Stühle im Bereich der südwestlichen Türe (Fluchtweg zur Türe muss freigehalten werden!) unter dem Wandgemälde ein weiterer Platz ermöglicht wird. Somit können für die Vollversammlung zukünftig zwei Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer angeboten werden.

Dieses Schreiben ist mit dem Direktorium und dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München abgestimmt.

Ich möchte Sie um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Montag, 19. Juni 2017

Ein Onlineanmeldesystem für alle Kinder – Von KiTa bis Schule

Antrag Stadtrats-Mitglieder Jutta Koller, Sabine Krieger, Oswald Utz und Dr. Florian Roth (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste)

Schadstoffbelastungen – Ist alles viel schlimmer geworden?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Michael Mattar, Gabriele Neff, Thomas Ranft und Wolfgang Zeilhofer (Fraktion FDP – HUT)

Nachverdichten – nicht nur beim Wohnen, auch beim Baumbestand

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider und Tobias Ruff (ÖDP)

Neue Baum-Alleen im Außenbereich des Münchner Stadtgebietes anlegen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider und Tobias Ruff (ÖDP)

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 19.06.2017

Ein Onlineanmeldesystem für alle Kinder – Von KiTa bis Schule

Antrag

Das Referat für Bildung und Sport erweitert die bestehende Softwarelösung „kita finder+“ um ein Anmeldesystem, welches alle öffentlichen Schulen miteinbezieht. Der Freistaat wird hierfür anteilig an den Kosten beteiligt.

Begründung:

Mit dem Softwareprodukt „kita finder +“ hat die Stadt München ein stabiles System, mit welchem Eltern ihre Kinder in den städtischen KiTas und in den KiTas der Träger im Bereich der Münchner Förderformel anmelden können. Von Anfang an war die Nachfrage der Eltern sehr groß und die Rückmeldungen zeigen, dass die Nachfrage nach Online-Lösungen für solche Verwaltungsvorgänge hoch ist. Für die Münchner Schulen gibt es bisher nur vereinzelt Onlineanmeldesysteme. Wie die Süddeutsche Zeitung berichtet, hat das Adolf Weber Gymnasium und das Gymnasium Nord in Eigenregie Softwarelösungen gebaut, um den Eltern die Möglichkeit einer Onlinevoranmeldung zu bieten. Auch in diesen Fällen war die Nachfrage hoch und die Eltern nahmen die Lösung gerne an.

In anderen Städten gibt es Onlineverfahren bereits seit längerer Zeit. Hier besteht mit Sicherheit auch Expertise, von welcher die Münchner Stadtverwaltung profitieren kann (z.B. Regensburg¹). In Zeiten, in denen es ein großes Anliegen der Bevölkerung ist, so viele zeitraubende Verwaltungsvorgänge wie möglich online zu erledigen und E-Government eine immer größere Rolle spielt, muss sich dieser Wunsch auch im Bildungsbereich niederschlagen.

Bisher müssen Eltern ihre Kinder für jeden Schritt in ihrer Bildungsbiographie neu bei der jeweiligen Stelle anmelden. Ein Datenaustausch findet so gut wie nie statt, vieles muss händisch erledigt, Formulare ausgefüllt, Nachweise erbracht und Unterlagen beschafft werden. Speziell in Fällen von Menschen mit Migrationshintergrund wird dies schnell zu einer hohen Hürde, wenn Dokumente aus dem Ausland beschafft, übersetzt und beglaubigt werden müssen. Ein IT-System, welches es erlaubt, die Übergänge im Bildungssystem innerhalb einer Stadt problemlos zu bewältigen, wäre hier eine echte Neuerung und Erleichterung für alle Familien. Das bestehende Verfahren „kita finder +“ könnte als Basis dienen und um die Bereiche der Grund / Förderschulen und anschließend der weiterführenden Schulen erweitert werden. Somit wüssten die Schulen frühzeitig mit wie vielen Anmeldungen sie zu rechnen haben und könnten ihre Planungen beginnen (z.B. wie viele SchülerInnen noch zusätzlich von anderen Schulen aufgenommen werden können). Für den Bereich der sprenkelgebundenen Grundschulen bietet das System den Vorteil, dass Eltern frühzeitig angeben können, ob sie ihr Kind zurückstellen lassen möchten oder ob sie eine private Schule für ihr Kind bevorzugen. Zudem besteht die

1 <https://www.regensburg.de/bs3/online-anmeldung>

Möglichkeit, etwaige Nachweise (z.B. Besuch eines Vorkurs Deutsch) bequem über diese Plattform mit den Behörden und den Schulen auszutauschen.
Die derzeit bestehenden Lösungen an den beiden Gymnasien sind reine Voranmeldesysteme. Wo es nötig ist, werden Eltern zunächst auch weiterhin mit ihren Kindern in die Schulen kommen müssen um die endgültige Anmeldung dort vorzunehmen. In Zeiten, in denen sich Staat und Kommune der vermehrten Nutzung von E-Government verschrieben haben, ist ein solches Anmeldesystem ein wichtiger Schritt hin zu einer bürgerfreundlichen Lösung.

Fraktion Die Grünen-rosa liste

Initiative:

Jutta Koller

Sabine Krieger

Oswald Utz

Dr. Florian Roth

Mitglieder des Stadtrates

MITGLIEDER IM STADTRAT DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Dr. Michael Mattar
Gabriele Neff
Dr. Wolfgang Heubisch
Thomas Ranft
Wolfgang Zeilhofer



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

19.06.2017

Schriftliche Anfrage Schadstoffbelastungen - Ist alles viel schlimmer geworden?

Bei der Diskussion um Schadstoffbelastungen gewinnt man den Eindruck, dass wir am Abgrund stehen und dass von Jahr zu Jahr die Belastungen in der Luft oder im Wasser schlimmer werden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Trotz Wachstum und wachsenden Neuzulassungen von Fahrzeugen in München hat sich die Luft insgesamt in den letzten Jahrzehnten verbessert. Deshalb stellt sich bei der Diskussion um angekündigte Fahrverbote für 130.000 bis 180.000 Dieselfahrzeuge die Frage der Verhältnismäßigkeit. Der individuelle und volkswirtschaftliche Schaden, der durch Fahrverbote in dieser Größenordnung und für Fahrzeuge, die erst ein, zwei oder drei Jahre alt sind, verursacht wird, ist unvertretbar und zudem überflüssig.

Wir bitten den Oberbürgermeister um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann wurden erstmals Stickstoffdioxidwerte (wie Mittelwerte oder Tageshöchstwerte etc.) für Kommunen aufgrund von EU-Vorgaben, die dann in nationales Recht umgesetzt wurden, vorgegeben?
2. Wann wurde die Stickstoffdioxidbelastung der Luft in München erstmals erhoben?
3. Wie hoch lag die Belastung in München im ersten und zweiten Jahr der Messungen im Verhältnis zu heute?
4. Wurde die Messtechnik in der Zwischenzeit verfeinert?
5. Wie viele Dieselfahrzeuge wurden in den beiden ersten Jahren der Messung von Stickstoffdioxiden in München zugelassen?
6. Gibt es Kenntnisse über die Höhe der Stickstoffdioxidbelastung von Städten vor dem Erlass der EU-Vorgaben?
7. Gibt es hierzu spezielle Daten für die Stadt München, wie hoch die Stickstoffdioxidbelastung in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts waren?
8. Wenn man unterstellen darf, dass der Zusammenhang zwischen Stickstoffdioxidbelastung und Dieselantrieb seit langem bekannt ist, wie erklärt sich die Förderung des Dieselantriebs durch alle Bundesregierungen der Vergangenheit bis zum heutigen Tage durch u.a. die Steuerermäßigung von Diesel?

Gez.
Dr. Michael Mattar
Fraktionsvorsitzender

Gez.
Dr. Wolfgang Heubisch
Stadtrat

Gez.
Thomas Ranft
Stadtrat

Gez.
Gabriele Neff
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gez.
Wolfgang Zeilhofer
Stadtrat



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 16.06.2017

Antrag

Nachverdichten – nicht nur beim Wohnen, auch beim Baumbestand

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. den Pflanzabstand zwischen Straßenbäumen im Baumgraben bei Neupflanzungen und Nachpflanzungen künftig so gering zu halten, wie dies unter Berücksichtigung biologischer und ästhetischer Erfordernisse möglich ist,
2. die Begrünungsvorgaben aus Bebauungsplanverfahren und Planfeststellungsverfahren mindestens zu erfüllen, nach Möglichkeit sogar darüber hinauszugehen.

Begründung

Mit dem Ziel von Einsparungen hat der Stadtrat im Jahr 2007 beschlossen, den Pflanzabstand zwischen Straßenbäumen im Straßenbegleitgrün zu vergrößern und die Begrünungsvorgaben aus Bebauungsplan- und Planfeststellungsverfahren nicht mehr vollumfänglich umzusetzen.¹

Im 6. Haushaltskonsolidierungskonzept aus dem Jahr 2012 wurde vom Baureferat der Vollzug des Beschlusses aus dem Jahr 2007 bekannt gegeben.²

Die im Jahr 2016 auf eine Stadtratsanfrage hin veröffentlichte Baumstatistik der Jahre 2010-2015 zeigt für diesen Zeitraum einen drastischen Rückgang bei den Pflanzungen von Straßenbäumen und Bäumen in städtischen Grünanlagen um mehr als 20%. 2010/11 wurden 2.297 Bäume gepflanzt, 2014/15 waren es nur noch 1.727 Bäume. Gleichzeitig stieg im Zeitraum von 2010-2015 die Zahl der Baumfällungen für Baumaßnahmen auf Privatgrund um 60% an. 2010 wurden 2.143 Bäume gefällt, 2015 waren es 3.308.³

In Anbetracht dieser Entwicklung und der geringen rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Baumfällungen für Baumaßnahmen auf Privatgrund einzuschränken, ist es an der Zeit, den Stadtratsbeschluss von 2007 hinsichtlich der Standards im Gartenbau zu überarbeiten. Das Ziel darf nicht mehr sein aus Kostengründen möglichst wenig Bäume auf öffentlichem Grund zu pflanzen. Das Ziel muss jetzt sein in Anbetracht der zunehmenden baulichen Nachverdichtung auf privatem Grund möglichst viele Bäume auf öffentlichem Grund zu pflanzen.

Die Empfehlungen zum Pflanzabstand von Allee-Bäumen differieren je nach Quelle. Abhängig von der Wuchsklasse werden Abstände zwischen 7 Metern und 15 Metern zwischen den Bäumen empfohlen.⁴ Ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen zeigt jedoch, dass selbst bei ausgewachsenen Linden auch ein Pflanzabstand von nur 5 Metern zu einem ästhetisch sehr ansprechenden Ergebnis führen kann.⁵

Tobias Ruff (ÖDP) und Sonja Haider (ÖDP)

- 1 Sitzungsvorlagen- Nr. 02-08 / V 09711 vom 26.04.2007, Anlagen, Seiten 14, 40, 46, unter: <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/1119314.pdf>
- 2 Sitzungsvorlagen- Nr. 08-14 / V 08720 vom 25.04.2012, Seite 8, unter: <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2613943.pdf>
- 3 StR-Antrags-Nummer: 14-20 / F 00367, Seiten 4, 7-8, unter: <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/ANTRAG/4002710.pdf>
- 4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleeen in Nordrhein-Westfale, Seite 3, unter: http://alleen.naturschutzinformationen-nrw.de/files/allee/downloads/foerderrichtlinien_alleen.pdf
- 5 Alleeen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, S. 26: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/alleen_in_nrw_broschuere_2016.pdf

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: t.ruff@oedp-muenchen.de



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 19.06.2017

Antrag

Neue Baum-Alleen im Außenbereich des Münchner Stadtgebietes anlegen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

1. neue Alleen an städtischen Straßen und Wegen im Außenbereich des Stadtgebietes zu pflanzen,
2. sich beim Freistaat Bayern für ein Alleen-Förderprogramm einzusetzen, mit dem auch die Pflanzung von Allee-Bäumen an kommunalen Straßen unterstützt wird.

Begründung

Wie alle Baumpflanzungen mindern Allee-Bäume Luftverschmutzung und Klimawandel und sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.¹ Der besondere Nutzen von Alleen besteht jedoch im Sonnenschutz der Verkehrsteilnehmer und der landschaftsgestaltenden ästhetischen Funktion.

Ziel der Landeshauptstadt München ist es, den Fußgänger- und Radverkehrsanteil an der städtischen Mobilität zu erhöhen. Gerade Fußgänger- und Radfahrer schätzen schattenspendende Alleen im Außenbereich, sei es als Naherholungssuchende, sei es als Ein- und Auspendler aus beruflichen Gründen.

An Straßen im Außenbereich mit bisher geringem straßenbegleitendem Baumbestand, wie z.B. Goteboldstr., Grashofstr., Heppstr., Müllerstadelstr., Schwarzhölzstr. wäre daher die Anlage von Alleen wünschenswert. Soweit die benötigten straßenbegleitenden Flächen im Eigentum von Privaten sind, sollte für eine zügige Realisierung neben dem Grunderwerb durch Kauf auch die Möglichkeit eines Grundstückstausches oder eines langfristigen Nutzungsvertrages (z.B. Pacht) der Stadt mit den Eigentümern geprüft werden.

An Straßen mit von der Fahrbahn getrenntem Geh- und Radweg bietet eine vierreihige Allee den besten Sonnenschutz, wenn eine Reihe Bäume zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg gepflanzt wird und eine Reihe Bäume auf der Seite des Geh- und Radweges zur offenen Landschaft hin.² Die Flanier-Allee „Unter den Linden“ vom Berliner Stadtschloss ins freie Feld hatte gar sechs Reihen aus Linden und Nussbäumen.³

Natürlich ist die Pflanzung von Alleen nicht gratis zu haben. Das Land Brandenburg hat im Jahr 2014 ermittelt, dass für einen Alleebaum im Laufe einer achtzigjährigen Standzeit ein Betrag von insgesamt 1.730 Euro aufgewendet werden muss, wobei ein Drittel der Kosten in den ersten beiden Jahren anfällt. Neben den einmaligen Planungskosten, Grunderwerbskosten und Pflanzkosten fallen jährliche Pflegekosten an.⁴

In mehreren Bundesländern (z.B. NRW, Mecklenburg-Vorpommern) bestehen seit Jahren staatliche Förderprogramme zur Neupflanzung von Allee-Bäumen, die zur Wiederherstellung und Neuanlage zahlreicher Alleen an Straßen und Wegen geführt haben.⁵ In Bayern besteht derzeit leider anscheinend kein derartiges

1 <http://www.alleenschutzgemeinschaft.de/text/frames.html>

2 Beispiele für unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anlage von Alleen finden sich in: Alleen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, S. 17:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/alleen_in_nrw_broschuere_2016.pdf

3 Alleen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, S. 10:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/alleen_in_nrw_broschuere_2016.pdf

4 Evaluierung der Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg aus dem Jahr 2007, LT-Drucksache 5/8468, Stand 22.01.2014, Seite 13:

http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Bericht%20zur%20Evaluierung%20Alleekonzeption%20DS%205_8468.pdf

5 <http://www.alleenfan.de/Bundeslaender/index.html>

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: t.ruff@oedp-muenchen.de

Förderprogramm. Zu Schonung des städtischen Haushalts liegt es im Interesse der Stadt München, dass der Freistaat Bayern ein Alleen-Förderprogramm auflegt, mit dem auch die Pflanzung von Allee-Bäumen an kommunalen Straßen unterstützt wird. Klimaschutz, Luftverbesserung und Mobilitätswende sind keine rein kommunalen Aufgaben und sollten auch ein Anliegen des Freistaats Bayern sein.

Tobias Ruff (ÖDP) und Sonja Haider (ÖDP)

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

Montag, 19. Juni 2017

**Stadt-Radlkarte von der Radlhauptstadt München
und dem MVV**

Pressemitteilung MVV

Terminhinweis

Pressemitteilung GWG München

**GWG München und Nachbarschafts TREFF der elly:
Kinder gestalten ihren Innenhof in der Thalkirchner
Straße mit bunten Blumen**

Pressemitteilung GWG München

München, 19 Juni 2017

Stadt-Radkarte von der Radhauptstadt München und dem MVV

Das Jahr 2017 ist für Fahrradfreunde ein besonderes. 200 Jahre ist es her, dass Karl von Drais mit seiner Laufmaschine, dem ersten Vorläufer heutiger Fahrräder, von Mannheim nach Schwetzingen fuhr. Seitdem hat sich viel getan. Das muss gefeiert werden.

Auch die Initiative Radhauptstadt München des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) möchten dieses Jubiläum angemessen würdigen und haben deshalb für diesen



Sommer erstmal gemeinsam eine Radlkarte herausgebracht.

Die „Stadt-Radlkarte – Acht Touren zu den schönsten Plätzen Münchens“ der Initiative Radlhauptstadt München, richtet sich nicht nur an die Neubürgerinnen und Neubürger Münchens, sondern auch an Münchnerinnen und Münchner, die ihre Heimatstadt aus der Rad-Perspektive (neu)entdecken wollen, von der Feierabendtour bis hin zu einem ganztägigen Radausflug.

Mit den Radltouren zu den schönsten Plätzen Münchens in dieser Karte wollen der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) und die Initiative Radlhauptstadt München die Freude am Fahrradfahren steigern und die Stadt noch fahrradfreundlicher machen. Bei vielen der acht Touren ist es jederzeit möglich, vom Fahrrad auf die öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen und mit dem Fahrradtagesticket des MVV, das Fahrrad einfach und günstig mitzunehmen.

Radeln steht für Nachhaltigkeit, zukunftsfähige Mobilität und es macht Spaß. Mit einem Mix aus Fahrradfahren und dem Öffentlichen Nahverkehr kommt man in München auch ohne Auto sehr gut zurecht. Die meisten Wege, die innerhalb der Stadt zurückgelegt werden, sind nicht länger als fünf Kilometer. Dafür ist das Fahrrad das schnellste und flexibelste Verkehrsmittel. Das Stadtgebiet hat keine großen Steigungen, ein rund 1200 Kilometer langes Radwegenetz und gut 60 Fahrradstraßen.

Erhältlich ist die neue Karte kostenlos bei der „Mobilitätsberatung“, die der Umweltschutzverein Green City e.V. auf dem Tollwood-Sommerfestival von 21. Juni bis 16. Juli 2017 täglich von 14 Uhr bis 22 Uhr bei der „Baustelle der Visionen“ betreut. Ziel dieses Info-Standes ist es, über nachhaltige Mobilität zu informieren und praktische Tipps zu geben, wie man auch ohne eigenes Auto genauso gut oder eben noch besser mobil sein kann. Das Beratungsangebot reicht von Car-Sharing-, über ÖPNV-Angebote und Fahrradverkehr bis hin zu privatem Bike-Sharing oder Elektrotaxis – gerade auch hinsichtlich der Mobilitätsbedürfnisse der verschiedenen Alters- und Anspruchsgruppen.

Die „Stadt-Radlkarte“ ist auch im Online-Shop des MVV (mvv-muenchen.de/shop) gegen Entrichtung der üblichen Versandkostenpauschale erhältlich. Zusätzlich dazu können die Infos zu den einzelnen Touren, inklusive Wegbeschreibungen und GPS-

Tracks, im MVV-Radroutenplaner (rad.mvv-muenchen.de) unter dem Menüpunkt „Zeige in Karte“ heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Beate Brennauer
MVV-Pressesprecherin
Tel.: 08921033224
Beate.Brennauer@mvv-muenchen.de

Franziska Bär
Kommunikation „Radlhauptstadt München“
Tel.: 089890668321
Franziska.Baer@greencity.de



Terminhinweis 25. Juni 2017

Download Text und Bilder
unter: www.gwg-muenchen.de/presse



Ansprechpartner:
Michael Schmitt, GWG München Unternehmenskommunikation
Tel: 089 55114-212, Fax: 089 55114-218
Michael.schmitt@gwg-muenchen.de

Architektouren 2017

Besichtigen Sie die historisch interessante GWG-Wohnanlage am Kegelhof

Die GWG München und Landherr Architekten laden Sie sehr herzlich ein zu einer Führung über die Wohnanlage am Kegelhof in Au-Haidhausen am Sonntag, den 25. Juni 2017, um 10.00 Uhr und um 12.00 Uhr. Der Treffpunkt ist am Kegelhof, 81669 München (Ecke Quellstraße).

Neben Informationen zum Gebäude erhalten Sie einen Einblick in die integrative Wohngemeinschaft unter der Leitung der Inneren Mission.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir Sie um Anmeldung bis zum 21. Juni 2017 unter der E-Mail-Adresse: keg@walterlandherr.de

Wohnen am Auer Mühlbach

Im Herbst 2016 vollendete die GWG München ihr Projekt am Kegelhof, der Insel zwischen Auer Mühlbach und Kegelhofbach im Stadtteil Au-Haidhausen. Mittels Modernisierung plus Teil-Neubau errichtete sie 38 Wohnungen, Büros für die GWG-Hausverwaltung sowie einen Gemeinschaftsraum für die Mieterinnen und Mieter.

Die Wohnanlage ist für die GWG München ein besonderes Anliegen, denn es handelt sich hierbei um ein Bauwerk, dessen Wurzeln bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Auf dem Grundstück stand eine der ältesten Papiermühlen Deutschlands.

Die GWG München

Derzeit bewirtschaftet die GWG München rund 28.000 Mietwohnungen und knapp 600 Gewerbeeinheiten. Sie arbeitet kontinuierlich daran, in der stetig wachsenden Stadt bezahlbaren Wohnraum für die Münchnerinnen und Münchner anzubieten. Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in der Stadtteilentwicklung, realisiert Wohnformen für alle Lebensphasen und verpflichtet sich dem Klimaschutz. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten steht immer die Wohn- und Lebensqualität der Kunden.

Presseinformation vom 19. Juni 2017

Download Text und Bilder
unter: www.gwg-muenchen.de/presse



Ansprechpartner:
Michael Schmitt, GWG München Unternehmenskommunikation
Tel: 089 55114-212, Fax: 089 55114-218
michael.schmitt@gwg-muenchen.de

GWG München und Nachbarschaftstreff TREFF der elly Kinder gestalten ihren Innenhof in der Thalkirchener Straße mit bunten Blumen

In der Thalkirchener Straße 190 in Sendling haben Kinder und Jugendliche ihren Innenhof Neubegrünt. Angeleitet und unterstützt wurden sie hierbei vom Nachbarschaftstreff Treff der elly und der GWG München.

Verantwortung übernehmen

„Mir gefallen die Veilchen am besten“, erklärt eines der Mädchen und zeigt stolz auf das Beet, das sie mitgestaltet hat. Gemeinsam mit anderen Kindern aus dem Haus hat sie am Freitag fast 500 Blumen gepflanzt. Eine ganz besondere Freude bereiteten den jungen Gärtnern die Kräuter und die Erdbeerpflanzen, da sie diese später ernten dürfen. „Als die Neubepflanzung des Innenhofs in der Thalkirchener Straße 190 thematisiert wurde, hatten wir sofort die Idee, die Mieterkinder dabei miteinzubeziehen“ sagt Gerda Peter, Geschäftsführerin der GWG München, „sie können mitbestimmen, wie ihr Zuhause aussehen soll“.

Das Projekt der GWG München und dem TREFF der elly dient nicht nur der Verschönerung des Innenhofs. „Mit der Pflanzaktion sollen die jungen Menschen lernen, Verantwortung zu übernehmen, denn die Blumen müssen nicht nur gesetzt sondern auch regelmäßig gepflegt werden“, erklärt Christian Amlong, Sprecher der GWG-Geschäftsführung. So steht bei der Hausaufgabenbetreuung und im Ferienprogramm im TREFF der elly auch immer Blumengießen und Unkrautjäten auf dem Stundenplan.

Vom Konzept bis zur Blüte

Die erste Mitmachaktion in der Thalkirchener Straße 190 rief vor rund drei Jahren der TREFF der elly ins Leben. Angeleitet von Landschaftsarchitektin Susanne Gabriel vom Büro Keller Damm Roser erarbeiteten die Kinder ein Konzept, wie der Hof in der Thalkirchener Straße 190 neugestaltet werden könnte. Viele der Ideen wurden dann schrittweise von der GWG München umgesetzt. Herausgekommen sind ein Sandbereich mit Spieltischen, eine Nestschaukel, ein Schachbrett im Boden sowie zwei Boxsäcke – und natürlich bunte Blumenbeete.

Wohnen in der Thalkirchener Straße 190

In der Thalkirchener Straße 190 im Stadtteil Sendling leben rund 24 Eltern und Alleinerziehende mit ihren Kindern sowie weitere Personen. Mit diesem

Wohnungsbauprogramm möchte die Stadt München sozialbenachteiligten Familien ein Zuhause geben. Zusätzlich werden die Wohnungen von den Sozialpädagogen der GWG München und dem TREFF der elly betreut.

Die GWG München

Derzeit bewirtschaftet die GWG München über 28.000 Mietwohnungen und rund 650 Gewerbeeinheiten. Sie arbeitet kontinuierlich daran, in der stetig wachsenden Stadt bezahlbaren Wohnraum für die Münchnerinnen und Münchner anzubieten. Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in der Stadtteilentwicklung, realisiert Wohnformen für alle Lebensphasen und verpflichtet sich dem Klimaschutz. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten steht immer die Wohn- und Lebensqualität der Kunden.



Foto: Treff der Elly



Foto: Treff der Elly